



Leistungspaket

Reiseversicherung Life	Einzelversicherung	Familienversicherung
nur für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz	Versichert ist der Versicherungsnehmer	Versichert sind der Versicherungsnehmer sowie die mit ihm im gleichen Haushalt lebende Personen: Ehegatte oder Partner sowie deren Familienangehörige
Annullierungskosten Versicherungssumme	CHF 60.00 CHF 50'000.-	CHF 90.00 CHF 100'000.-
Annullierungskosten / Reiseassistance inkl. Reisegepäck	CHF 126.00	CHF 168.00

Annullierungskosten: Können Sie eine Reise nicht oder erst verspätet antreten, Bsp. wegen eines Unfalls oder einer Erkrankung, übernehmen wir für Sie die Annullierungskosten oder die Kosten für die verspätete Anreise sowie den verpassten Teil des Arrangements. Auch im Falle von Arbeitslosigkeit können diese Leistungen in Anspruch genommen werden.

Reiseassistance: Müssen Sie eine Reise vorzeitig abbrechen, organisieren und bezahlen wir für Sie unter anderem die Überführung in ein geeignetes Spital, die Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder, eine Besuchsreise von Angehörigen ins Krankennbett und die Rückreise an den Wohnort. Zudem erstatten wir Ihnen die Kosten für den verpassten Teil des Arrangements.

Reisegepäck: Dank der Reisegepäckversicherung schützen Sie Ihr privates Reisegepäck gegen Schäden wie Diebstahl, Beschädigung, Abhandenkommen oder Verspätung der Auslieferung, während sich dieses in Gewahrsam einer Transport- oder Reiseunternehmung befindet. Zudem übernimmt die Basler die Mehrkosten für die Beschaffung der Bekleidung und Körperpflegeartikel.

Reiseversicherung

D1 Reiseversicherung Life

D1.1 Annullierungskosten

Versicherungsschutz

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

Als Reise gilt jeglicher Aufenthalt einer versicherten Person ausserhalb ihres Wohnsitzes, mit Ausnahme von Fortbewegungen, die im Rahmen regelmässiger oder gewohnheitsmässiger durchgeführter Tätigkeiten erfolgen.

Unter regelmässig oder gewohnheitsmässig durchgeführte Tätigkeiten fallen unter anderem Fahrten zum Arbeitsplatz und zurück oder Unternehmungen mit Bezug auf das alltägliche Leben.

Versicherte Ereignisse, Leistungen und Kosten vor Reiseantritt

D1.1.1

Die versicherten Ereignisse, Leistungen und Kosten sind nachfolgend abschliessend aufgezählt und beschränken sich ausschliesslich auf die Zeit vor dem Reiseantritt, d. h. vor Verlassen des Wohnsitzes.

D1.1.2

Voraussetzung für einen Leistungsanspruch ist das Bestehen eines rechtsgültigen Vertrages mit einem
→ Reise- oder Transportunternehmen

- Vermieter (inkl. Beherbergungs- und Gastaufnahmevertrag)
- Veranstalter von Kursen oder Seminaren
- Veranstalter von Anlässen wie z. B. Konzerten, Theateraufführungen, Sportveranstaltungen

D1.1.3

Kann eine Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht angetreten werden, bezahlt die Basler den auf die mitreisenden versicherten Personen entfallenden Anteil

- der geschuldeten Annullierungskosten
- der Kosten für Kurse und Seminare
- der Kosten für Veranstaltungen wie z. B. Konzert- oder Theatertickets, Startgebühren für Sportveranstaltungen

Diese Kosten (inkl. Dauer- oder Saisonkarten) werden nur zurückerstattet, wenn sie vor der erstmaligen Nutzung aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht benutzt werden können und eine Rückerstattung oder eine spätere Nutzung nicht möglich ist.

D1.1.4

Kann eine Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses erst verspätet angetreten werden, bezahlt die Basler den auf die mitreisenden versicherten Personen entfallenden Anteil

- der zusätzlichen Anreisekosten sowie
- der Kosten für den verpassten Teil der Reise

Ein Leistungsanspruch besteht, wenn

D1.1.5

bei einer versicherten Person oder deren Reisebegleiter eines der folgenden Ereignisse eintritt

- schwere Erkrankung oder schwerer Unfall
- unerwartete Verschlimmerung eines ärztlich attestierten chronischen Leidens
- Todesfall
- Arbeitslosigkeit, sofern sie zum Zeitpunkt der Reisebuchung nicht bekannt gewesen ist
- unvorhergesehener Stellenantritt der versicherten Person, wenn sie zum Zeitpunkt der Buchung der Reise arbeitslos war und sofern der Arbeitgeber schriftlich bestätigt, dass die versicherte Person die Reise aufgrund des Stellenantritts nicht antreten kann
- die versicherte Person aufgrund eines ungeplanten Einsatzbefehls der Schweizer Armee, des Zivildienstes oder des Zivilschutzes die Reise nicht oder verspätet antreten kann

D1.1.6

bei einer den Versicherten nahestehenden Person eines der folgenden Ereignisse eintritt

- schwere Erkrankung oder schwerer Unfall
- unerwartete Verschlimmerung eines ärztlich attestierten chronischen Leidens
- Todesfall

Als nahestehende Personen gelten:

Familienangehörige, Konkubinatspartner, Partner einer eingetragenen Partnerschaft sowie deren Kinder oder Eltern.

D1.1.7

bei einem Haustier einer versicherten Person eines der folgenden Ereignisse eintritt

- schwere Erkrankung oder schwerer Unfall
- unerwartete Verschlimmerung eines tierärztlich attestierten chronischen Leidens
- Todesfall

Auf Wunsch übernimmt die Basler für die Dauer der Reise die Kosten für ein Tierheim anstelle der Annullierungskosten.

D1.1.8

das Eigentum der versicherten Person am Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens (Hochwasser, Überschwemmung, Sturm [Wind von 75 km/h und mehr], Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben) schwer beeinträchtigt wird.

D1.1.9

der programmgemässe Reiseantritt durch nachweisliche Verspätung oder Ausfall eines öffentlichen Transportmittels zum Flughafen oder Bahnhof auf schweizerischem Gebiet oder in direkt angrenzenden Nachbarländern verunmöglicht wird.

D1.1.10

das im Beförderungsschein aufgeführte Fahrzeug am Abreisetag auf dem direkten Weg zur Verladestelle (Reisezug oder Fährhafen) infolge eines Unfalls oder einer Panne fahruntüchtig wird.

D1.1.11

Katastrophenereignisse, Streiks oder Elementarschäden (Hochwasser, Überschwemmung, Sturm [Wind von 75 km/h und mehr], Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben) an der Reisedestination, die die Reisedurchführung verunmöglichen oder das Leben der versicherten Person gefährden.

Als Katastrophenereignisse gelten Schäden durch

- kriegerische Ereignissen
- Neutralitätsverletzungen
- Revolutionen
- Rebellionen
- Aufstände
- Innere Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen bei Zusammenrottung, Krawall oder Tumulten) sowie den dagegen ergriffenen Massnahmen
- Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden)
- vulkanische Eruptionen
- Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf ihre Ursache
- Veränderungen der Atomkernstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache.

D1.1.12

innerhalb der letzten 7 Tage vor dem geplanten Reiseantritt und in höchstens 150 Kilometern Entfernung vom Reiseziel ein terroristischer Anschlag, Erdbeben oder eine vulkanische Eruption stattgefunden hat.

Kein Versicherungsschutz besteht für

D1.1.20

allfällige Folgekosten infolge verspäteter Abreise.

D1.1.21

die im Reisearrangement enthaltenen Anreisekosten, wenn eine Reise erst verspätet angetreten werden kann.

D1.1.22

Kosten der absagenden Reise- oder Transportunternehmen, Vermieter, Veranstalter von Kursen, Seminaren oder Veranstaltungen aufgrund eines Ereignisses gemäss D1.1.11, sofern das entsprechende Unternehmen aus Rechtsgründen zur Übernahme des Schadens verpflichtet ist.

D1.1.23

Ansprüche aus einem Ereignis oder Leiden, das bei Vertragsbeginn oder bei der Buchung der Reise bereits eingetreten und der versicherten Person bekannt war. Ausgenommen ist die unerwartete Verschlimmerung eines ärztlich attestierten chronischen Leidens.

D1.1.24

Buchungen von rechtsgültigen Reiseverträgen, deren kostenpflichtige Annullierungsfristen bei Beginn des Versicherungsvertrages bereits begonnen haben.

D1.1.25

Kosten durch Verspätung oder Ausfall eines privaten Transportmittels zum Flughafen oder Bahnhof.

D1.1.26

Kosten, die in Verbindung mit finanziellen Transaktionen, Visa oder Impfungen entstehen.

D1.1.27

Kosten für Buchungen, die während der Reise erfolgen.

D1.1.28

Kosten für Geschäftsreisen.

D1.1.29

Kosten im Zusammenhang mit oder als Folge von Epidemien/Pandemien. Ausgenommen hiervon ist die eigene Erkrankung der versicherten Person und deren Reisebegleiter an dieser epidemischen/pandemischen Krankheit.

D1.1.30

Annullierungskosten von Mitreisenden/Reisebegleitern, welche nicht über diesen Versicherungsvertrag versichert sind (z.B. Gruppenbuchungen/-reisen), unabhängig davon wer die Reise bezahlt hat.

D1.2 Reiseassistance

Versicherungsschutz

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

Als Reise gilt jeglicher Aufenthalt einer versicherten Person ausserhalb ihres Wohnsitzes, mit Ausnahme von Fortbewegungen, die im Rahmen regelmässig oder gewohnheitsmässig durchgeführter Tätigkeiten erfolgen.

Unter regelmässig oder gewohnheitsmässig durchgeführte Tätigkeiten fallen unter anderem Fahrten zum Arbeitsplatz und zurück oder Unternehmungen mit Bezug auf das alltägliche Leben.

Versicherte Ereignisse, Leistungen und Kosten während der Reise

D1.2.1

Die nachfolgenden versicherten Ereignisse, Leistungen und Kosten sind abschliessend aufgezählt und beschränken sich ausschliesslich auf die Zeit während der Reise.

Weitere Buchungen, die während der Reise erfolgen, fallen ebenfalls unter die Reiseassistance.

Voraussetzung für eine Entschädigung ist der vorgängige Anruf einer versicherten Person bei der Basler auf die Nummer 00800 24 800 800 sowie die Organisation der Leistungen durch die Basler. Wenn aus dem Ausland keine Verbindung möglich ist, wählen Sie +41 58 285 28 28.

D1.2.2

Schwere Erkrankung, schwere Verletzung, ärztlich attestierte, unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens bei einer versicherten Person

- Unterstützung bei der Organisation sowie die unbegrenzte Übernahme der Kosten für die Überführung ins nächstgelegene, geeignete

- Spital ergänzend oder nachrangig zu allen gesetzlichen und privaten Kranken- oder Unfallversicherungen der versicherten Person
- Organisation sowie die unbegrenzte Übernahme der Kosten des medizinisch betreuten Nottransportes in ein Spital am Wohnort (falls medizinisch notwendig)
- Organisation der Rückreise an den Wohnort (gestützt auf einen medizinischen Befund) und Übernahme der damit verbundenen Reise-mehrkosten
- Unterstützung bei der Organisation sowie unbegrenzte Übernahme der Kosten der Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder
- Kostenvorschuss an ein Spital bis CHF 10'000, welcher innert 30 Tagen nach der Entlassung aus dem Spital an die Basler zurückzubezahlen ist
- Organisation sowie Übernahme der Kosten für eine Besuchsreise ans Krankenbett, sofern der Krankenaufenthalt voraussichtlich mehr als 5 Tage dauert oder bei Tod einer versicherten Person (max. 2 nahestehende Personen, Bahn: 1. Klasse, Flug: Economy Class, Aufenthaltskosten: Mittelklassehotel mit Frühstück). Die Reisekosten aus der Schweiz werden pro Ereignis bis zu einem Betrag von CHF 4'000 in Europa und CHF 6'000 ausserhalb Europas übernommen

Reiseabbruch einer versicherten Person infolge schwerer Erkrankung, schwerer Verletzung, ärztlich attestierter, unerwarteter Verschlimmerung eines chronischen Leidens bei folgenden Personen:

- Familienangehörige, Konkubinatspartner, Partner einer eingetragenen Partnerschaft sowie deren Kinder und Eltern, Personen mit denen ein Versicherter die Reise gemeinsam angetreten hat oder Personen, ohne die die Reise verunmöglicht wird welche die Anwesenheit des versicherten Person erfordert
- Übernahme der Rückreisekosten (Bahn: 1. Klasse, Flug: Economy Class) und Aufenthaltskosten (Mittelklassehotel mit Frühstück)
- Übernahme der Reisekosten (Bahn: 1. Klasse, Flug: Economy Class) für eine temporäre Rückreise (Hin- und Rückreise) einer versicherten Person

D1.2.3

Gesundheitliche Probleme während der Reise

- Weitergabe von Kontaktdaten eines Arztes oder Krankenhauses in der Nähe des Aufenthaltsorts
- Erteilung erster medizinischer Ratschläge in Zusammenarbeit mit Drittarzten
- Übersetzungen von Packungsbeilagen von Medikamenten, ärztlichen Verschreibungen oder medizinischen Gutachten
- Übernahme der Kosten für die Nachsendung lebenswichtiger Medikamente (ausgenommen die Kosten für die Medikamente selbst), sofern eine Zusendung im Rahmen der internationalen Gesetzgebung über den Medikamententransfer zulässig ist

D1.2.4

Todesfall

Stirbt eine versicherte Person, übernimmt die Basler die Organisation sowie die Kosten für die Heimschaffung der Leiche an den Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein inkl. behördlicher Formalitäten.

D1.2.5

In einer Notlage oder bei Verschollenheit

übernimmt die Basler die Such- und Rettungskosten bis max. CHF 20'000 pro Ereignis.

D1.2.6

Heimbegleitung minderjähriger Kinder, wenn es einer versicherten Person infolge eines versicherten Ereignisses nicht mehr möglich ist, sich um diese zu kümmern oder wenn diese aus denselben Gründen vorzeitig heimreisen müssen

- Übernahme der Reisekosten (Bahn: 1. Klasse, Flug: Economy Class) und Aufenthaltskosten (Mittelklassehotel mit Frühstück) entweder für eine Person, die mit der Begleitung der Minderjährigen bis zu deren Wohnsitz beauftragt wurde oder für eine zu diesem Zweck von der Basler beauftragten Person

D1.2.7

Ausfall des für die Reise gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittels aufgrund einer Panne, eines Unfalls oder technischen Defekts

- Rückreise an den Wohnort oder Fortsetzung der Reise
- Übernahme der Rück- resp. Weiterreisekosten (Bahn: 1. Klasse, Flug: Economy Class) und Aufenthaltskosten (Mittelklassehotel mit Frühstück). Die Reisekosten werden pro Ereignis bis zu einem Betrag von CHF 2'000 in Europa und CHF 3'000 ausserhalb Europas übernommen

D1.2.8

Katastrophenereignisse, Streiks oder Elementarschäden (Hochwasser, Überschwemmung, Sturm [Wind von 75 km/h und mehr], Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben) entlang der Reiseroute verunmöglichen nachweisbar die Fortsetzung der Reise oder gefährden konkret Leben und Eigentum der versicherten Person

- Rückreise an den Wohnort
- Übernahme der Rückreisekosten (Bahn: 1. Klasse, Flug: Economy Class) und Aufenthaltskosten (Mittelklassehotel mit Frühstück)

Als Katastrophenereignisse gelten Schäden durch

- kriegerischen Ereignissen
- Neutralitätsverletzungen
- Revolutionen
- Rebellionen
- Aufstände
- Innere Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen bei Zusammenrottung, Krawall oder Tumulten) sowie den dagegen ergriffenen Massnahmen
- Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden)
- vulkanische Eruptionen
- Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf ihre Ursache
- Veränderungen der Atomkernstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache.

D1.2.9

Reiseabbruch aufgrund terroristischer Anschläge, Erdbeben oder vulkanischen Eruptionen, welche in höchstens 150 Kilometern Entfernung zum Reiseziel stattgefunden haben

- Rückreise an den Wohnort
- Übernahme der Rückreisekosten (Bahn: 1. Klasse, Flug: Economy Class) und Aufenthaltskosten (Mittelklassehotel mit Frühstück)

D1.2.10

Diebstahl persönlicher Dokumente (Pass, Identitätskarten, Beförderungstickets), durch den eine Fortsetzung der Reise oder die Heimreise in die Schweiz vorübergehend verunmöglicht wird, sofern die Dokumente nicht innert nützlicher Frist neu ausgestellt werden können

- Übernahme der Aufenthaltskosten (Mittelklassehotel mit Frühstück), der Transportkosten vor Ort sowie der Rück- resp. Weiterreisekosten (Bahn: 1. Klasse, Flug: Economy Class), sofern unverzüglich die zuständige örtliche Polizei informiert wurde. Die Reisekosten werden pro Ereignis bis zu einem Betrag von CHF 2'000 in Europa und CHF 3'000 ausserhalb Europas übernommen

D1.2.11

Verpassen eines Anschlusses zwischen zwei öffentlichen Transportmitteln (Fernverkehr Bus und Bahn, Schiffs- und Flugverkehr exkl. Privat-

jet) aus alleinigen Verschulden des ersten öffentlichen Transportmittels (Verspätung oder Annullierung)

→ Übernahme der Aufenthaltskosten (Mittelklassehotel mit Frühstück), der Transportkosten vor Ort sowie der Rück- resp. Weiterreisekosten (Bahn: 1. Klasse, Flug: Economy Class). Die Reisekosten werden pro Ereignis bis zu einem Betrag von CHF 2'000 in Europa und CHF 3'000 ausserhalb Europas übernommen

D1.2.12

Vorzeitiger Abbruch von Mieten, Kursen, Seminaren oder Veranstaltungen aufgrund eines versicherten Ereignisses

→ die Kosten der nicht bezogenen Leistungen (ohne Rückreisekosten und ohne Rückreisemehrkosten)

D1.2.13

Schwere Beschädigung des Eigentums durch Diebstahl, Feuer-, Wasser- oder Elementarschaden (Hochwasser, Überschwemmung, Sturm [Wind von 75 km/h und mehr], Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Stein Schlag, Erdbeben)

→ Rückreise aller versicherten Personen an den Wohnort oder temporäre Rückreise (Hin- und Rückreise) einer versicherten Person

→ Übernahme der Rückreisekosten (Bahn: 1. Klasse, Flug: Economy Class) und Aufenthaltskosten (Mittelklassehotel mit Frühstück)

D1.2.14

Rückerstattung der nicht bezogenen Leistungen des Reisearrangements, die nicht von einem Dritten zurückerstattet werden, wenn wegen eines versicherten Ereignisses die Reise vorzeitig abgebrochen werden muss.

Versicherte Kosten pro Ereignis

Einzelversicherung: **max. CHF 50'000**

Familienversicherung: **max. CHF 100'000**

D1.2.15

Rückerstattung für unvorhergesehene notwendige Auslagen (z. B. Umbuchungskosten) bei vorzeitigem Reiseabbruch, bei Reiseunterbruch, bei verspäteter Rückreise oder Repatriierung aufgrund eines versicherten Ereignisses.

Versicherte Kosten pro Ereignis

Einzelversicherung: **max. CHF 5'000**

Familienversicherung: **max. CHF 10'000**

Kein Versicherungsschutz besteht für

D1.2.20

Ansprüche aus einem Ereignis oder Leiden, das bei Vertragsbeginn oder bei Antritt der Reise bereits eingetreten oder der versicherten Person bekannt war.

D1.2.21

Ansprüche auf Leistungen bei Streiks und Epidemien/Pandemien wenn der Reiseveranstalter das Reiseprogramm ändert oder die Reise abbricht.

D1.2.22

Ansprüche aus dem Ausfall des Transportmittels, wenn es sich dabei um Privatfahrzeuge handelt, die während der Reise selbst gesteuert oder als Insasse benutzt werden.

D1.2.23

Kosten aus vorzeitigem Abbruch einer Reise, von welcher durch das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), das Bundesamt für Gesundheit (BAG), oder die Weltgesundheitsorganisation (WHO) vorgängig abgeraten, diese aber dennoch angetreten wurde.

D1.2.24

Kosten für Ausfall des für die Reise gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittels aufgrund einer Panne, eines Unfalls oder technischen Defekts, wenn der Betreiber aus Rechtsgründen zur Übernahme des Schadens verpflichtet ist.

D1.2.25

Kosten für verpasste Anschlüsse zwischen zwei öffentlichen Transportmitteln (Fernverkehr Bus und Bahn, Schiffs- und Flugverkehr), wenn die versicherte Person verantwortlich für die Verspätung ist oder der Betreiber aus Rechtsgründen zur Übernahme des Schadens verpflichtet ist.

D1.2.26

Kosten für die ambulante und stationäre Behandlung.

D1.2.27

Die im Reisearrangement enthaltenen Rückreisekosten, wenn eine Reise vorzeitig abgebrochen werden muss.

D1.2.28

Kosten für Leistungen, die nicht aufgrund eines Notrufes durch den Kundenservice der Basler gutgeheissen wurden.

D1.2.29

Kosten im Zusammenhang mit oder als Folge von Epidemien/Pandemien. Ausgenommen hiervon ist die eigene Erkrankung der versicherten Person und deren Reisebegleiter an dieser epidemischen/pandemischen Krankheit.

D1.3 Reisegepäck

Versicherungsschutz

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

Als Reise gilt jeglicher Aufenthalt einer versicherten Person ausserhalb ihres Wohnsitzes, mit Ausnahme von Fortbewegungen, die im Rahmen regelmässig oder gewohnheitsmässig durchgeführter Tätigkeiten erfolgen.

Unter regelmässig oder gewohnheitsmässig durchgeführte Tätigkeiten fallen unter anderem Fahrten zum Arbeitsplatz und zurück oder Unternehmungen mit Bezug auf das alltägliche Leben.

Versicherte Ereignisse und Leistungen

D1.3.1

Abhandenkommen, Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Reisegepäck bis CHF 5'000 während sich dieses in Gewahrsam einer Transport- oder Reiseunternehmung befindet.

D1.3.2

Bei verspäteter Ankunft, Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des Reisegepäcks, während der Beförderung durch ein Transportunternehmen an die Feriendestination, übernimmt die Basler die Mehrkosten bis CHF 1'000 für die Beschaffung unverzichtbarer Bekleidung und Körperpflegeartikel.

Kein Versicherungsschutz besteht für

D1.3.20

→ Geldwerte

→ Schmuck, Armband- und Taschenuhren

- Haustiere
- Schäden infolge Abnutzung
- Entschädigungen, die durch das Reise- oder Transportunternehmen übernommen werden müssen

D1.3.21

Kosten, die zurückzuführen sind auf

- Einziehung oder Beschlagnahmung durch Zoll- oder Regierungsbehörden
- Nichtergreifen nötiger Wiedererlangung des Reisegepäcks

In Zusammenarbeit von BIKE-EXPLORER mit der Basler Versicherung:

Kundenberater:

Romano Paterlini, romano.paterlini@baloise.ch, M: 079 357 63 20